

Bei unrichtiger Werthangabe wird für den zu wenig angegebenen Werthbetrag das **doppelte Porto** für die ganze Beförderungsstrecke berechnet, abgesehen von der etwaigen Verfolgung nach den in Belgien bestehenden Strafgesetzen.

Berlin W., den 29. Januar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Postwerthzeichen in der Reichsmarkwährung.

Zum 1. Januar 1875 sind in Reichspostgebieten neue, in der Reichsmarkwährung lautende Postwerthzeichen eingeführt, und zwar: Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25 und 50 Pfennigen R. M., gestempelte Briefumschläge zu 10 Pf., gestempelte Postkarten, einfache und mit Rückantwort, je zu 5 Pf., und gestempelte Streifbänder zu 3 Pf.; diese letztere Sorte nur bei bestimmten größeren Postanstalten. Die Freimarken und gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe, die gestempelten Briefumschläge mit einem Aufschlage von 1 Pf. R. M. für das Stück, und die gestempelten Streifbänder in Bunden von 100 Stück zum Preise von 3 Mark 35 Pf. verkauft.

Der Verkauf dieser neuen Postwerthzeichen hat bei den Postanstalten am 10. Dezember v. Js. begonnen, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Bezirken der Thalerwährung die neuen Freimarken zu 5, 10, 20, 25 und 50 Pf., sowie die neuen gestempelten Briefumschläge und Postkarten erst dann abgegeben werden, wenn die vorhandenen Vorräthe der genau entsprechenden bisherigen Sorten zu $\frac{1}{2}$, 1, 2, $2\frac{1}{2}$ und 5 Sgr. bei den betreffenden Postanstalten ausverkauft sind.

Die bisherigen Postwerthzeichen zu 1, 2, 3, 7, 9 und 18 Kreuzern, diejenigen zu $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Sgr. und die Hamburger Stadtpostmarken zu $\frac{1}{2}$ Schilling sind seit 1. Januar 1875 zur Frankirung ungültig. Sie können bis zum 15. Februar d. Js. bei den Postanstalten gegen neue Marken u. s. w. in gleichem Gesamtwert umgetauscht werden. Eine Einlösung gegen Baar findet nicht statt. Die Festsetzung eines Zeitpunktes zur Außersetzungs- und Einlösung der bisherigen Postwerthzeichen zu $\frac{1}{2}$, 1, 2, $2\frac{1}{2}$ und 5 Sgr. bleibt vorbehalten; einweilen können dieselben zur Frankirung gültig weiter verwendet werden.

Die Postanweisungen müssen seit 1. Januar 1875 sämmtlich auf Mark und Pfennige Reichsmünze lauten, zu welchem Zwecke bei den Postanstalten neue Formulare mit entsprechendem Vordrucke verkauft werden. Postanweisungs-Formulare, auf welchen der Vordruck für die Geldsumme in Thalern, Silbergroßen und Pfennigen oder in Gulden und Kreuzern S. M. lautet, dürfen nicht mehr verwendet werden.

Berlin W., den 30. Januar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

5. Konsulat-Verordn.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Karl Friedrich Deubner in Riga zum General-Konsul des Deutschen Reichs und den bisherigen Dolmetscher bei der Gesandtschaft in Peking, Karl Bismard, zum Konsul des Deutschen Reichs in Tientsin zu ernennen geruht.

Dem Herrn Ramon Mercado ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als General-Konsul der Vereinigten Staaten von Columbien, mit dem Sitze in Hamburg, ertheilt worden.